

derer dienstlicher Gründe» davon abgewichen werden «soll»³⁸⁵. Die Regel nach Art. 7 Ziff. 2 PV, wonach schweizerisches Personal nur vorübergehend eingesetzt werden soll, richtet sich dementsprechend eher an die fürstliche Regierung, keine Schweizerbürger vorzuschlagen, als an die schweizerischen Behörden. — Immerhin darf der personelle Einfluß Liechtensteins nicht überbewertet werden, unterstehen doch die Beamten und Angestellten — auch wenn sie Liechtensteiner sind — bei ihren dienstlichen Verrichtungen dem schweizerischen Recht, im besonderen der Treuepflicht gegenüber ihrem Dienstherrn, der Eidgenossenschaft.³⁸⁶ Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Schweigepflicht gemäß Art. 5 des Postverkehrsgesetzes³⁸⁷ zu. So betrachtet, liegt das Schwergewicht der Gestaltungsrechte auch im Personalbereich nicht bei Liechtenstein, sondern bei der Schweiz. Dies äußert sich dann, wenn zur Abklärung eines Verbrechens das Postgeheimnis aufgehoben werden muß. Ein Antrag der liechtensteinischen Untersuchungsbehörden ist an die Kreispostdirektion St. Gallen zu richten.³⁸⁸

Änderungen im Bestand von Verkehrseinrichtungen können nur im Einvernehmen mit der liechtensteinischen Regierung vorgenommen werden (Art. 9 erster Satz PV). Dieser Grundsatz wird indessen dadurch stark abgeschwächt, daß im zweiten Satz des nämlichen Artikels festgehalten wird, die schweizerischen Verwaltungen würden «daherige Wünsche der liechtensteinischen Regierung nach Möglichkeit berücksichtigen, soweit es sich um Einrichtungen handelt, deren Kosten diese Regierung selbst zu tragen hat». Danach zu schließen, müßten Wünsche, welche Einrichtungen betreffen, für welche Liechtenstein nicht aufzukommen hat,³⁸⁹ nicht berücksichtigt werden. Schwerer wiegt, daß die PTT-Betriebe Wünsche nur «nach Möglichkeit» zu berücksichtigen haben. Ob diese Möglichkeit besteht, entscheiden sie selbst. Der theoretischen Frage, was zu geschehen habe, wenn das im ersten Satz von Art. 9 PV verlangte Einvernehmen nicht zustande kommt, steht allerdings keine praktische Bedeutung gegenüber, da sich in diesem Fall die schweizeri-

³⁸⁵ Es handelt sich hier wohl nicht um eine Kann-Vorschrift, wie aus dem Zusammenhang geschlossen werden muß.

³⁸⁶ Vgl. Art. 22 des BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927, SR 172.221.10.

³⁸⁷ Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924, SR 783.0.

³⁸⁸ Art. 18 Abs. 1 VV (1) zum Postverkehrsgesetz vom 1. September 1967, SR 783.01.

³⁸⁹ Solche «Einrichtungen» sind unter Berücksichtigung von Art. 13 PV auf dem Gebiet des Fürstentums allerdings kaum denkbar.